

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtratsfraktion Alzey, Am Grün 9, 55232 Alzey

Stadtverwaltung Alzey Herrn Bürgermeister Jung Ernst-Ludwig-Straße 42

55232 Alzey

Stadtratsfraktion Alzey Detlev Neumann Fraktionssprecher

Am Grün 9 55232 Alzey Tel: 0 67 31 – 66 63 neumann.detlev@kabelmail.de Alzey, 15. 11. 2022

Betr.: Antrag für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 23.11.2022 - Baumschutzsatzung für die Stadt Alzey

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jung,

bitte setzen Sie den beigefügten Antrag auf die öffentliche Tagesordnung der Ausschusssitzung am 23. November..

Vielen Dank und mit freundlichem Gruß

gez.

Friedhelm Strickler (Ausschussmitglied)

Detlev Neumann (Fraktionssprecher)

Jeto Moura



Antrag für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 23.11.2022

- Baumschutzsatzung für die Stadt Alzey

Betr.:

Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzen für die Stadt Alzey (Baumschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, eine "Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzen für die Stadt Alzey (Baumschutzsatzung)" auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Muster dazu ist die Baumschutzsatzung der Stadt Landau; diese wird ergänzt durch Regelungen zum Schutz von Hecken und Gehölzen aus heimischen Pflanzen.

Begründung:

Für das Stadtbild und das Stadtklima sowie die Stadtökologie sind Bäume, Hecken und Gehölze im Siedlungsraum von großer Bedeutung; sie verbessern sowohl den Erholungswert als auch die Lebensqualität in der Stadt. Der hohe stadtklimatische Wert von Grünflächen und insbesondere von Bäumen ist bekannt. Dies ist nicht zuletzt vorm Hintergrund der sehr schnell voranschreitenden Klimaerhitzung von existentieller Bedeutung, besonders in bebauten Gebieten. Daher ist es unumgänglich, den Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzen durch eine Satzung zu regulieren und sicherzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG kann der Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen aber auch für das Stadtgebiet durch eine Satzung geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass ein einheitliches und transparentes Schutz- und Genehmigungssystem eingeführt wird. Durch die Möglichkeit Ausnahmen zu genehmigen, kann auf besondere Umstände reagiert werden. In Konfliktsituationen findet eine Güterabwägung statt. Durch die Einführung einer Baumschutzsatzung ist eine bessere Handhabung des Baumschutzes zu erwarten.

Die Baumschutzsatzung mit ihren klaren und konkretisierenden Regelungen ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, sich vorab über den Baumschutz in der Stadt zu informieren; die Satzung wird auf der städtischen Homepage eingestellt.

Der Passus zum Schutz von Hecken und Gehölzen (§ 3, Abs. 1, Nr. 6 u. 7) stammt aus § 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen, Brandenburg.

Ein unverbindlicher Textvorschlag für eine Alzeyer Satzung auf Grundlage der genannten Mustersatzungen wird mit der Bitte um Prüfung beigefügt.

Anlagen:

Textvorschlag für eine Alzeyer Baumschutzsatzung Baumschutzsatzung der Stadt Landau Baumschutzsatzung der Stadt Landau - Nachhaltigkeitseinschätzung Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzen für die Stadt Alzey (Baumschutzsatzung)

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne des § 14 Absatz 1 LNatSchG

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- 5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich zu

erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt f
 ür wirtschaftlich nicht genutzte B
 äume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für

- 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
- 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist,
- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
- 4. Bäume, die als Teil des Straßenbegleitgrüns im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gepflanzt wurden (unabhängig vom Stammdurchmesser),
- 5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
- Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken heimischer Arten. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,

7. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken heimischer Arten, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung gemäß § 9 dieser Satzung darstellen.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Eine Tabelle mit einer Umrechnung von Stammumfang in Stammdurchmesser ist in Anlage 1 zu finden.

- (2) Die Schutzbestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für
 - 1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm Höhe,
 - 2. Fichten und Douglasien mit Stammumfang von weniger als 120 cm innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 3. Robinien, Götterbäume, Lebensbäume und Scheinzypressen mit Stammumfang von weniger als 120 cm.
- (3) Besonders geschützt sind zudem nach §§ 44 ff BNatSchG unabhängig vom Stammdurchmesser Bäume, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG befinden. Solche können sich insbesondere in Höhlungen, Rindenabplatzungen, Horsten und anderen dauerhaften Niststätten befinden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
 - (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - 1. das Kappen von Bäumen,
 - 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 - 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - 7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - 8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- 2. die Behandlung von Wunden,
- 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- 5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- 6. das Auf-den-Stock setzen von bruchgefährdeten Bäumen (z. B. Weiden und Pappeln) innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie auf bebauten oder an gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.
- (5) Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) ist in jedem Fall zu beachten.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume im Sinne des § 3 Absatz 1 zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Alzey kann die in Absatz 1 genannten Personen verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Alzey kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- 2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- 5. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Alzey schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume oder Gehölze im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, so ist dem Bauantrag ein Lageplan beizufügen, in dem Baumarten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind. Dies gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Für Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume oder Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Baugenehmigungsverfahren allein nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben, insoweit findet diese Satzung keine Anwendung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen ergeht durch die Untere Naturschutzbehörde und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen, sofern die Fragestellung sich auf naturschutzrechtliche Fragen bezieht.
- (4) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer erforderlich ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bei städtischen Bauvorhaben oder Bauvorhaben städtischer Anstalten oder sonstiger städtischer Einrichtungen außerhalb eines formellen Baugenehmigungsverfahrens erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Beschlussverfahren zu den Maßnahmen.
- (6) Bei allen Vorhaben im Wurzelraum und Kronentraufe sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS LG 4) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (7) Die Stadt Alzey ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück wie folgt verpflichtet:
 - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm nachzupflanzen.
 - 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Können Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und verfügt die oder der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich, wo dieses möglich ist, hat sie oder er eine Ausgleichzahlung an die Stadt Alzey zu entrichten. Diese bemisst sich nach § 14 Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatschG in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie oder er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie oder er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie oder er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres oder seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung einen geschützten Baum oder ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, beschädigt oder in der typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
 - 2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - 3. die nach § 5 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - 4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 17.08.2020

vom

Bundesnaturschutzgesetz

folgende Satzung beschlossen:



Baumschutzsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am auf Grund
der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. Seite 297) und

§ 14 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 287) i.V.m. § 29

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne des § 14 Absatz 1 LNatSchG

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- 5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für
 - 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
 - 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist,
 - 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
 - 4. Bäume, die als Teil des Straßenbegleitgrüns im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gepflanzt wurden (unabhängig vom Stammdurchmesser) und
 - 5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Eine Tabelle mit einer Umrechnung von Stammumfang in Stammdurchmesser ist in Anlage 1 zu finden.

- (2) Die Schutzbestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für
 - 1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm Höhe,
 - 2. Fichten und Douglasien mit Stammumfang von weniger als 120 cm innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 3. Robinien, Götterbäume, Lebensbäume und Scheinzypressen mit Stammumfang von weniger als 120 cm.
- (3) Besonders geschützt sind zudem nach §§ 44 ff BNatSchG unabhängig vom Stammdurchmesser Bäume, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG befinden. Solche können sich insbesondere in Höhlungen, Rindenabplatzungen, Horsten und anderen dauerhaften Niststätten befinden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - 1. das Kappen von Bäumen,
 - 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 - 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - 7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - 8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - 2. die Behandlung von Wunden,
 - 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

- 5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- 6. das Auf-den-Stock setzen von bruchgefährdeten Bäumen (z. B. Weiden und Pappeln) innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie auf bebauten oder an gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.
- (5) Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) ist in jedem Fall zu beachten.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume im Sinne des § 3 Absatz 1 zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Landau in der Pfalz kann die in Absatz 1 genannten Personen verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu

- entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- 2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- 5. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Landau in der Pfalz, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, so ist dem Bauantrag ein Lageplan beizufügen, in dem Baumarten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind. Dies gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Für Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Baugenehmigungsverfahren allein nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben, insoweit findet diese Satzung keine Anwendung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen ergeht durch die Untere Naturschutzbehörde und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen, sofern die Fragestellung sich auf naturschutzrechtliche Fragen bezieht.
- (4) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer erforderlich ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bei städtischen Bauvorhaben oder Bauvorhaben städtischer Anstalten oder sonstiger städtischer Einrichtungen außerhalb eines formellen Baugenehmigungsverfahrens erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Beschlussverfahren zu den Maßnahmen.
- (6) Bei allen Vorhaben im Wurzelraum und Kronentraufe sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS LG 4) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (7) Die Stadt Landau in der Pfalz ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück wie folgt verpflichtet:
 - 1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 18 cm nachzupflanzen.
 - 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Können Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und verfügt die oder der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich, wo dieses möglich ist, hat sie oder er eine Ausgleichzahlung an die Stadt Landau in der Pfalz zu entrichten. Diese bemisst sich nach § 14 Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatschG in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie oder er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie oder er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie oder er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres oder seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in der typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - 2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - 3. die nach § 5 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - 4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

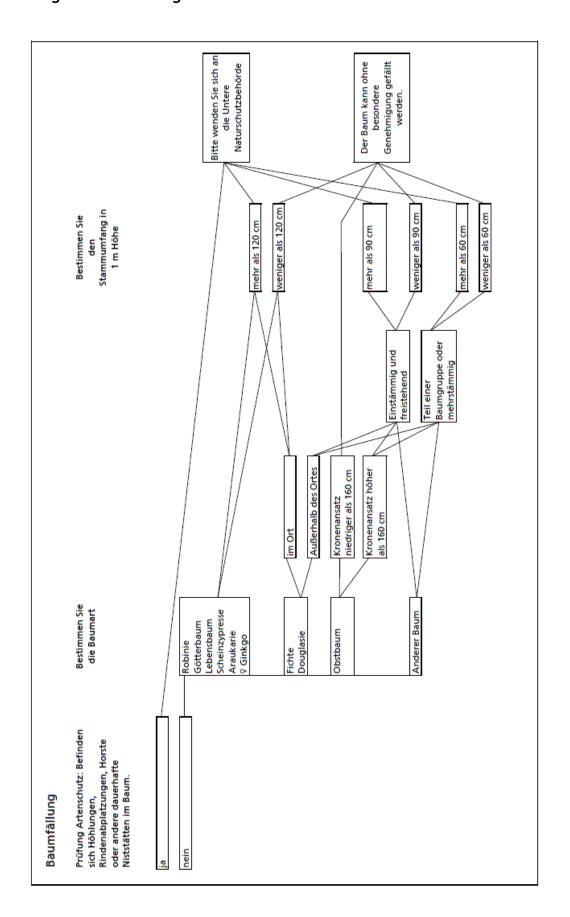
Landau in der Pfalz, Die Stadtverwaltung:

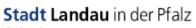
Thomas Hirsch Oberbürgermeister

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung Stammumfang - Stammdurchmesser

Stammumfang	Stammdurchmesser		
0 – 60 cm	0 – 19 cm		
60 – 90 cm	19 – 29 cm		
90 – 120 cm	29 – 38 cm		
> 120 cm	> 38 cm		

Anlage 2: Entscheidungshilfe







Nachhaltigkeitseinschätzung zur Sitzungsvorlage 350/168/2020 Baumschutzsatzung für die Stadt Landau in der Pfalz

	fördernd	neutral	hemmend	Kurzbegründung
Ökologische Zukunftsfähigkeit	bitte ein "x" eintragen			
A1. Klima schützen	X	lag		
A2. Klimaanpassung	Х			
A3. Energie- und Materialeffizienz verbessern	Х			
A4. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln	Х			
A5. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren	Х			
A6. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		Х		
Soziale Zukunftsfähigkeit				
B1. Gesundes Leben ermöglichen	Х			
B2. Bildung ganzheitlich leben	Х			
B3. Sicher leben - Risiken minimieren		Х		
B4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		Х		
B5. Sozialen Ausgleich schaffen		Х		
	1			
Ökonomische Zukunftsfähigkeit				
C1. Landau in der Pfalz als Wirtschaftsstandort stärken		Х		
C2. Leben und arbeiten verknüpfen		Х		
C3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		Х		
C4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		Х		
C5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten	х			
Kulturalla Zukunftafähigkait	1			
Kulturelle Zukunftsfähigkeit D1. Landau in der Pfalz als selbstbewusste Stadt				
begreifen		Х		
D2. Werte reflektieren und vermitteln	Х			
D3. Gendergerechtigkeit fördern		Х		
D4. Generationengerechtigkeit fördern		Х		
D5. Vielfalt leben: Migration und Integration		Х		
D6. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern		Х		
D7. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken / weiterentwickeln		Х		
D8. Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft wertschätzen		Х		

Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Zeuthen (Baumschutzsatzung)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 01.05.04 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Gegenstand der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken der Gemeinde Zeuthen, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Gehölze.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne der Gemeinde Zeuthen in ihren Gemarkungsgrenzen.
- (2) Geschützt sind:
 - 1. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichen und privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer ihrer Stämme einen Umfang ab 30 cm aufweist,
 - 2. Baumstämme als flächenhafte Baumwüchse, bei denen die Einzelbäume nicht das in Ziffer 1, Satz 1, beschriebene Maß erreichen müssen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und ökologisch wertvoll sind.
 - 3. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,
 - 4. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung im Sinne der §§ 5 und 6 darstellen.
- (3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
 - 1. Baumbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder geschützter Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt sind (§§ 21-24 Brandenburger Naturschutzgesetz),
 - 2. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 17.06.1991.
 - 3. Obstbäume, nicht jedoch Walnuss oder Edelkastanie
 - 4. Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach den § 31 BbgNatSchG, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach den § 32 BbgNatSchG.

§ 3 Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzuwenden bzw. zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume sind möglichst gering zu halten und entstehende Schäden sachgerecht und auf Kosten des Verursachers zu sanieren. Die Gemeinde kann anordnen, dass Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen zu treffen haben.
- (2) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Wenn dem Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen nicht selbst zugemutet werden kann, führt die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte im Auftrage des Eigentümers die Arbeiten durch.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und ähnlichem, das Erhitzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
- (3) Weiterhin fallen unter die Verbote des Abs. 1 störende Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder Bodenverdichtung (z. B. durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, Aufstellen von Bauwagen),
 - b) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben im Wurzelbereich; das entspricht etwa dem Kronendurchmesser),
 - c) Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.
 - d) Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen oder Abwässern.
 - e) Austritt von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in unzulässigen Dosierungen,
 - g) Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Bäume.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie die Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind fotografisch zu dokumentieren und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
 - 1. der geschützte Baum krank ist und seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat sowie die Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - 2. von dem Baum aus Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 3. eine nach baurechtlichen Vorschriften sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich ist.
 - 4. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde Zeuthen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze mit ihrem Standort unter der Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers beizufügen. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Baum- und/oder Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- und Strauchbestand verlangen.
- (3) Die Mitwirkung der Baumschutzkommission der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Ausnahme wird innerhalb von vier Wochen schriftlich erteilt. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Sie ist kostenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 5 genehmigt, so hat der Verursacher auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Der Verursacher des Eingriffs ist mit einer Ersatzpflanzung zu beauflagen. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden bis 100cm, sind als Ersatz zwei einheimische Baum zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden mehr als 100cm, ist für jede weitere angefangene 50cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum zu pflanzen.
- (3) Die Art und der Ort der Ersatzpflanzung werden nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen unter Mitwirkung der Baumschutzkommission festgelegt. Die Neupflanzungen müssen einen Mindestumfang von 14 16 cm haben.
- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn die Bäume oder Sträucher nach drei Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Die Kontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen und die Baumschutzkommission gewährleistet.
- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist durch eine Skizze im Lageplan des Grundstückes darzustellen und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile, die entfernt werden. Grundlage der Berechnung ist das modifizierte Sachwertverfahren nach Kochs Aktualisierter Gehölzwerttabelle bzw. nach Katalogwert autorisierter Baumschulen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden; nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
- (4) Verursacher von Baumbeschädigungen durch Verkehrsunfälle tragen die Kosten für die Sanierung bzw. für den Ersatz des Baumes.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, gilt § 5 entsprechend. Andernfalls ist durch den Bauherrn dem Bauamt eine schriftliche Erklärung zu übergeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.
- (2) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die DIN 18920 verbindlich vorgeschrieben.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanzeigeverfahren nach § 69 Brandenburger Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von Holzungsflächen in Bauland umgewandelt, gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Im Rahmen des Vollzugs der Umwandlung gelten § 6 und 7 der Satzung nicht. Gemeinsam zwischen dem Beauftragten der Unteren Forstbehörde und dem Baumschutzkommission ist der maximale Erhalt von Bäumen zu gewährleisten.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Mitglieder der Baumschutzkommission sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,
 - 2. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
 - 3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - 4. entgegen § 8 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt,
 - falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 macht oder
 - 6. der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 74 Brandenburger Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 22.06.2003 in Kraft.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick Bürgermeister - Siegel -